

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Hunderunde Berlin-Brandenburg**“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Teltow.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Verein bildet einen Zusammenschluss verantwortungsvoller Bürger, die im Sinne des Tierschutzgedankens und im Sinne der artgerechten Haltung agieren und diese öffentlich vertreten wollen. Der Verein wird sich als zentrale Anlaufstelle für alle im Zusammenhang mit dem Thema Hund auftretenden gesellschaftlich relevanten Belange und Probleme betätigen. Er will mit anderen Organisationen, Vereinen und Projekten, die im Sinne des Tierschutzgedankens agieren, in Verbindung stehen und kooperieren. Neben Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen wird der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen. Der Verein ist berechtigt, Zweiggruppen an anderen Orten zu gründen oder aufzunehmen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz entstandener Auslagen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche Ziel und Inhalt der Satzung anerkennt. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2a) Die Mitgliedschaft ist möglich als:
- normales Mitglied (volle Mitgliedsrechte und –pflichten)
 - Ehrenmitglied
 - passives Mitglied (eingeschränkte Rechte)
 - förderndes Mitglied

(2b) Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich gemäß Vordruck des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die von ihm beauftragten Personen. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über eine Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- durch Ausschluss aus dem Verein.
- durch Streichung aus der Mitgliederkartei.

(6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederkartei gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

(7) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

(8) Sollte ein Vereinsmitglied länger als 4 Wochen nicht in der Lage sein, seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auszuüben, kann auf Antrag das Ruhen der Mitgliedschaft für eine Zeit von höchstens 2 Jahren durch den Vorstand beschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird hiervon nicht berührt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle volljährigen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Alle volljährigen Mitglieder haben das Recht auf Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, Teilnahme an und Abstimmungsrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Auch nicht auf den gesetzlichen Vertreter bei minderjährigen Vereinsmitgliedern.

(3) Alle volljährigen Mitglieder haben ein Mitbestimmungsrecht bei den Geschicken des Vereins.

(4) Alle volljährigen Mitglieder haben ein Anrecht auf die zweckgebundene Nutzung der Vereinseinrichtung und an der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und am Vereinsleben.

§7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
- a. der Vorstand
 - b. der Beirat und
 - c. die Mitgliederversammlung

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Beirat ist nicht vorgesehen.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von 2 Jahren überschritten wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

§10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich. Vorstehende Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§11 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf auf die Dauer von längstens 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten. Der Beirat koordiniert die im Verein auf Initiative der Mitglieder oder des Beirates aktiven Arbeitsgruppen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

§12 Die Mitgliederversammlung

(1a). Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung, auch unter Zuhilfenahme elektronischer Medien wie E-Mail, einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(1b). Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
- c. Wahl des Vorstandes und des Beirates.
- d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Der Vorstand hat in angemessener Frist eine Mitglieder Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfordert.

(4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Es ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§13 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§14 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins benötigt eine ^{3/4}Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder , an welche Vereinigung, die die Voraussetzungen nach §3 dieser Satzung erfüllt, das Vermögen des Vereins fallen soll. Vor Auskehrung des Vermögens muss gemäß §61 Abs. 2 Abgabenordnung die Einwilligung des Finanzamtes über die Verwendung der Mittel vorliegen. Eine Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen anteilig für den Rest des Geschäftsjahres ist nicht vorgesehen.

Teltow, den 18. September 2001

1

2

3

4

5

6

7